



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/097/2025**

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Finanzausschuss	10.02.2025	Vorberatung	nicht öffentlich
Hauptausschuss	11.02.2025	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	05.03.2025	Entscheidung	öffentlich

TOP **Satzung des Landkreises Görlitz über die Bestellung und Entschädigung der Stellvertretenden Kreisbrandmeister (Entschädigungssatzung stellvertretende Kreisbrandmeister)**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Görlitz über die Bestellung und Entschädigung der stellvertretenden Kreisbrandmeister (Entschädigungssatzung stellvertretende Kreisbrandmeister).

Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden HH-Jahr	23.160,00 € (Differenz zum Vorjahr 4.753,20 €)
Veranschlagt unter Budget	10.06 – 12.8.1.01.401110 4.632,00 €
	10.06 – 12.8.1.01.401201 9.264,00 €
	10.06 – 12.6.1.01.401201 9.264,00 €
Belastung der Folgejahre	10.06 – 12.8.1.01.401110 4.632,00 €
	10.06 – 12.8.1.01.401201 9.264,00 €
	10.06 – 12.6.1.01.401201 9.264,00 €

Begründung

Mit der Neufassung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 und im Rahmen der Änderung vom 19. Juni 2024 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 wurde die bestehende „Entschädigungssatzung Brandschutz“ getrennt in eine „Entschädigungssatzung Ausbildung“ und eine „Entschädigungssatzung stellvertretende Kreisbrandmeister“. Spezifische Neufassungen bzw. Änderungen sind darin aktualisiert.

In der o. g. Neufassung des SächsBRKG wurden in § 24 Abs. 1 bis 3 die Bestimmungsvoraussetzungen des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters, sein Verantwortungsbereich sowie die Beststellungsbedingungen seiner Stellvertreter angepasst.

Zwar beschreibt der § 24 in den Absätzen 1 bis 3 des SächsBRKG die allgemeinen Konditionen bzw. Rahmenbedingungen zu Bestellung und Verantwortungsbereich des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters sowie seiner Stellvertreter, diese sollen aber in einer separaten Satzung für den Landkreis Görlitz konkretisiert werden.

Mit Neufassung des § 13 SächsFwVO werden ebenso die entsprechenden Entschädigungssätze angepasst. Dabei wurde der Höchstentschädigungssatz für die ehrenamtliche Stellvertretung des Kreisbrandmeisters auf monatlich 386,00 € angehoben.

Anlage:

Entwurf - Satzung des Landkreises Görlitz über die Bestellung und Entschädigung der stellvertretenden Kreisbrandmeister (Entschädigungssatzung stellvertretende Kreisbrandmeister)